



Regierung von Oberbayern

Regierung von Oberbayern • 80534 München

Landrat des Landkreises Ebersberg
Herrn Robert Niedergesäß
Eichthalstr. 5
85560 Ebersberg

Bearbeitet von Ferdinand Ponetsmüller	Telefon/Fax +49 (89) 2176-2998 +49 (89) 2176-402998	Zimmer 3323	E-Mail Ferdinand.Ponetsmueller@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen 14/941 - 2024	Ihre Nachricht vom 19.12.2023	Unser Geschäftszeichen ROB-12.2-1512.12.2_01-8-3-1	München, 26.01.2024

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir danken für die Übersendung der Haushaltsunterlagen für das Haushaltsjahr 2024.

I.

Gemäß Art. 61 Abs. 4, Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO genehmigen wir rechtsaufsichtlich

den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 15.500.000 €

und

den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren in Höhe von 16.682.000 €.

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München

U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



II.

Die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die Verpflichtungsermächtigungen haben wir genehmigt, weil die Haushaltswirtschaft des Landkreises geordnet ist und die dauernde Leistungsfähigkeit als gesichert gelten kann.

Die Verpflichtungsermächtigungen in § 3 der Haushaltssatzung sind erforderlich, weil der Landkreis im verbleibenden Finanzplanungszeitraum Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in entsprechender Größenordnung eingeplant hat (Art. 61 Abs. 1 LKrO). Sie bedürfen der Genehmigung, da in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind (Art. 61 Abs. 4 LKrO).

Der Haushalt 2024 sieht im Ergebnisplan Erträge in Höhe von 201.772.457 € und Aufwendungen in Höhe von 197.274.518 € vor, was einen Überschuss im Ergebnishaushalt von 4.497.939 € (Vorjahr: 4.534.203 €) bedeutet. Das Erfordernis des Haushaltsausgleichs nach § 24 Abs. 1 KommHV-Doppik ist damit erfüllt.

Der Finanzhaushalt weist einen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit von 10.244.690 € aus. Die Tilgungsleistungen des Landkreises Ebersberg liegen im Jahr 2024 bei 4.703.043 €. Daraus ist zu ersehen, dass die ordentliche Tilgung im aktuellen Haushaltsjahr gänzlich aus dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden kann. Entsprechend den vorliegenden Haushaltsunterlagen übersteigt auch im gesamten Finanzplanungszeitraum bis 2027 der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit die ordentliche Kredittilgung.

Die Umlagekraft des Landkreises Ebersberg ist gegenüber dem Vorjahr um 7,17 % auf 226.062.491 € gestiegen. Die Kreisumlage erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr von 102.308.487 € auf 111.900.933 €. Der Hebesatz für die Kreisumlage wurde dabei von 48,5 % auf 49,5 % angehoben.

Der Hebesatz für die Bezirksumlage beträgt unverändert 22,0 %. Der an den Bezirk Oberbayern zu zahlende Betrag erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 3.325.774 € auf 49.746.902 €.

Das Investitionsvolumen des Landkreises Ebersberg beläuft sich in diesem Haushaltsjahr auf rund 22.000.000 €. Die Investitionsschwerpunkte liegen 2024 bei folgenden Maßnahmen:

- Erweiterung des SFZ Grafring mit 1.912.741 €,
- Deckensanierung der Kreisstraße EBE1 in der OD Poing mit 1.609.758 €,
- Ausbau der Kreisstraße EBE9 zwischen Haging und Jakobneuharting mit 1.590.000 € und
- Gebäudeerweiterung am Gymnasium Vaterstetten mit 1.571.200 €.

Zur Finanzierung dieser Investitionen wird sich der Landkreis weiter verschulden. Zum 31.12.2023 betrug der Schuldenstand des Landkreises rund 41.500.000 €. Neben der geplanten Kreditaufnahme von 15.500.000 € besteht noch eine übertragene Kreditermächtigung aus 2023 in Höhe von 2.500.000 €. Dadurch wird der Schuldenstand, bei eingeplanten Tilgungsleistungen von 4.700.000 €, zum Jahresende 2024 auf rund 54.800.000 € ansteigen. Die Pro-Kopf-Verschuldung wird sich dadurch zum 31.12.2024 auf 373 € erhöhen und somit deutlich über dem zuletzt ermittelten Landesdurchschnitt liegen (164 €/Einwohner, Stand: 31.12.2022).

Im Finanzplanungszeitraum sind der Finanzplanung zufolge kumulierte Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 66.811.601 € eingeplant. Zu deren Finanzierung werden voraussichtlich weitere Kreditaufnahmen von insgesamt 18.800.000 € benötigt, denen Tilgungsleistungen von 16.551.671 € gegenüberstehen sollen. Die Verschuldung des Landkreises wird sich demnach bis 2027 auf rund 57.000.000 € erhöhen.

III.

Zentrales Kriterium für die Genehmigung von Krediten ist nach Art. 65 Abs. 2 Satz 3 LKrO die dauernde Leistungsfähigkeit. Sie kann als gesichert gelten, wenn der Landkreis voraussichtlich in der Lage ist, seinen bestehenden Ausgabeverpflichtungen nachzukommen, sein Vermögen pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und die Finanzierungs- und Folgekosten bevorstehender notwendiger Investitionen zu tragen. Investitionslasten, die in späteren Jahren auf die Kommune zukommen, sind zu berücksichtigen.

Ein wesentlicher Anhaltspunkt für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist die Tragbarkeit der Belastung aus Krediten. Es muss sichergestellt werden, dass der Landkreis auf Dauer die sich aus der Kreditaufnahme ergebende Verpflichtung zur Rückzahlung (Tilgung) und Verzinsung erfüllen kann und darüber hinaus nicht die Erfüllung wichtiger Aufgaben vernachlässigen muss. Ein wichtiges Beurteilungskriterium ist auch die Belastung des Landkreises durch den Schuldendienst für bereits bestehende Verbindlichkeiten.

Im Hinblick auf diese Kriterien kann die Regierung von Oberbayern die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Ebersberg als gewährleistet ansehen.

In Anbetracht der weiter steigenden Verschuldung muss es aber vorrangiges Ziel des Landkreises sein, die geplanten Investitionen soweit wie möglich ohne Kreditneuaufnahmen zu realisieren und die hohe Verschuldung zügig und konsequent abzubauen. Wir halten es daher für dringend geboten,

- die Einnahmemöglichkeiten des Landkreises vollumfänglich zu nutzen,
- Mehreinnahmen für die Reduzierung des Schuldenstands einzusetzen,
- weiterhin höchste Anforderungen an die Ausgabedisziplin zu stellen und
- alle Maßnahmen des Landkreises eng unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu begleiten.

IV.

Im Zusammenhang mit der Festsetzung der Kreisumlage weisen wir darauf hin, dass das Verfahrensermessen des Landkreises bei der Erfüllung der ungeschriebenen Pflichten zur Ermittlung des Finanzbedarfs der umlagepflichtigen Gemeinden und zur Offenlegung seiner Entscheidung nicht Gegenstand der rechtsaufsichtlichen Beurteilung war.

V.

Wir bitten, uns ein Exemplar des Amtsblattes vorzulegen, in dem die Haushaltssatzung 2024 bekannt gemacht wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Weber
Abteilungsleiterin